

Wasserrechtlicher Planfeststellungsantrag für die Errichtung eines FSRU-Schiffsanlegers mit Liegewanne und Zufahrtbereich

LNG Voslapper Groden Nord 2

Teil B - Antragsunterlagen
28 Antrag geschützte Biotope § 67 BNatSchG
FSRU Wilhelmshaven GmbH

19. September 2023

Anmerkung: Keine Veränderung durch die Ponton-Anlage, keine zusätzlichen Auswirkungen auf das KMFFK*-Biotop durch die Ponton-Anlage.

Kontakt

KERSTIN ZÜLCH
Senior Consultant
Genehmigungsverfahren

M +49 173 4102391
E kerstin.zuelch@arcadis.com

Arcadis Germany GmbH
EUREF-Campus 10
10829 Berlin
Deutschland

WEITERE BETEILIGTE
Georg Fank (extern)

Inhalt

28 Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG	4
28.1 Antragstellerin und Vorhabenträgerin (TdV)	4
28.2 Planfeststellungsbehörde	4
28.3 Projektkoordination und Steuerung	4
28.4 Antragsgegenstand und Wirkraum	4
28.5 Umfang der Beeinträchtigung	7
28.5.1 Direkte Veränderungen	7
28.5.2 Indirekte Veränderungen	7
28.6 Begründung des Befreiungsantrags	9

Abbildungen

Abbildung 1 Betroffenes Biotop KMFFk*	5
Abbildung 2 Direkte Auswirkung durch Baggerarbeiten	6
Abbildung 3 Indirekte Auswirkungen (hydromorphologischer Wirkraum)	7
Abbildung 4 Darstellung Wirkraumflächen UNIPER und direkter Wirkraum	9

Anhänge

Anhang 1	28.01_Abgrenzung hydromorphologischer Wirkraum
----------	--

28 Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG

28.1 Antragstellerin und Vorhabenträgerin (TdV)

FSRU Wilhelmshaven GmbH
Emsstraße 20
26382 Wilhelmshaven

Ansprechpartner

Herr Raf Vermeyen
T+32 478 63 05 82
E raf.vermeyen@tes-h2.com
W www.tes-h2.com

28.2 Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Direktion, Geschäftsbereich 6

Im Dreieck 12
26127 Oldenburg

28.3 Projektkoordination und Steuerung

Arcadis Germany GmbH
EUREF-Campus 10
10829 Berlin

Robert Atkinson

M +49 174 738 0323
E robert.atkinson@arcadis.com
Web www.arcadis.com

28.4 Antragsgegenstand und Wirkraum

Im Vorhabengebiet liegt das nach § 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop "Artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe" (Biotoptyp KMFFk*), in Abbildung 1 als schraffierte Fläche dargestellt.

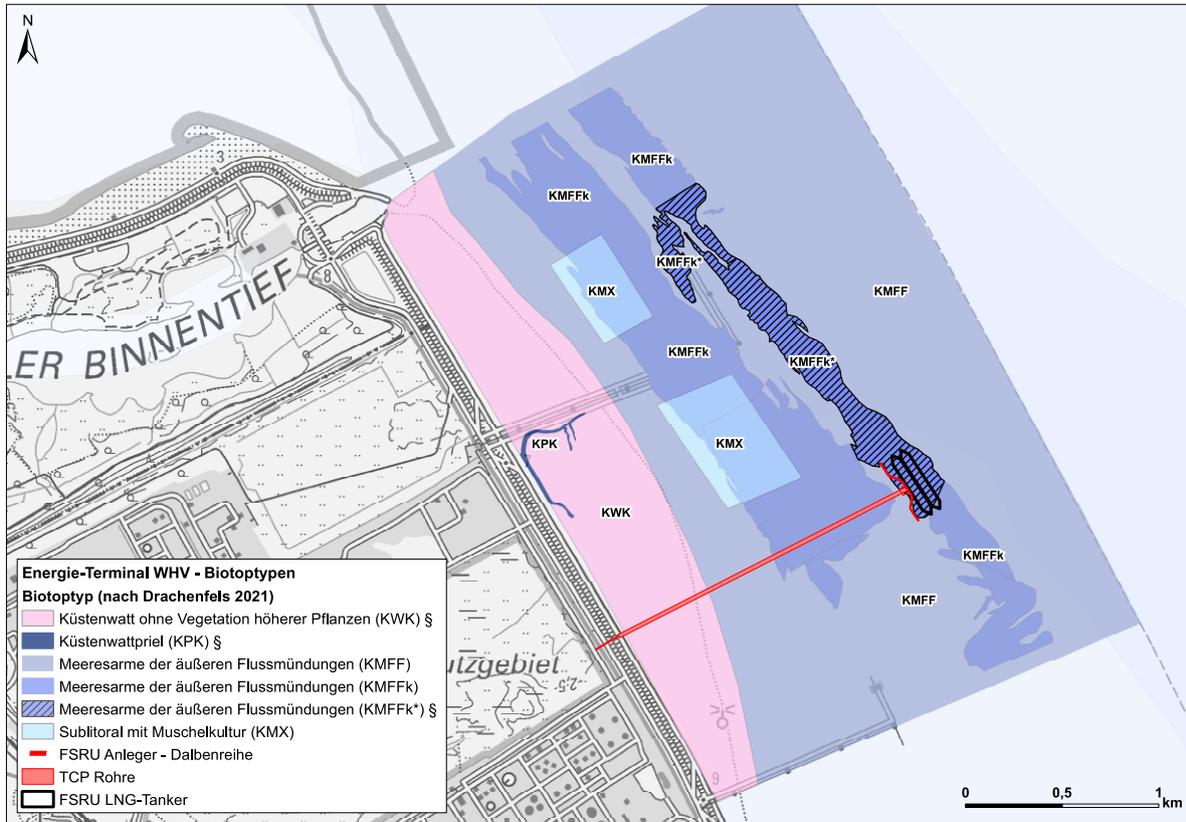


Abbildung 1 Betroffenes Biotop KMFFk*

Durch das Vorhaben wird das nach § 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop „Artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe“ (Biototyp KMFFk*) dauerhaft erheblich beeinträchtigt. Die Beeinträchtigungen sind im Antrag erläutert. Für die erheblichen Beeinträchtigungen des geschützten Biotops beantragt die TdV im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für den geplanten Gewässerausbau eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die ermittelte Wirkraumfläche des geschützten Biotops „Artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe“ (Biototyp KMFFk*). Der Antrag bezieht sich sowohl auf die direkten Beeinträchtigungen (Flächeninanspruchnahme) als auch auf die indirekten Auswirkungen (Versandung). Die beantragte Befreiung ist von der Konzentrationswirkung der beantragten wasserrechtlichen Planfeststellung umfasst.

Der TdV ist bekannt, dass im Verfahren von NPorts/UNIPER für das dortige FSRU-Vorhaben findet aktuell eine Prüfung zur Wiederherstellung des geschützten Biotops an anderer Stelle in der Jade statt. Der TdV liegen derzeit jedoch keine ausreichenden Informationen vor, ob die Wiederherstellung und damit ein Ausgleich möglich ist. Da die Beeinträchtigungen des Biotops möglicherweise nicht ausgeglichen werden können, wird die Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG vorsorglich beantragt.

Die durch die baulichen Maßnahmen zur Herstellung des Anlegers einschließlich Kolkschutz, der Herstellung der Liegewanne, Zufahrt und des Wendebereichs verursachte direkte Beeinträchtigung des Biotops ist in Abbildung 2 dargestellt und beträgt ca. 83,2 ha.

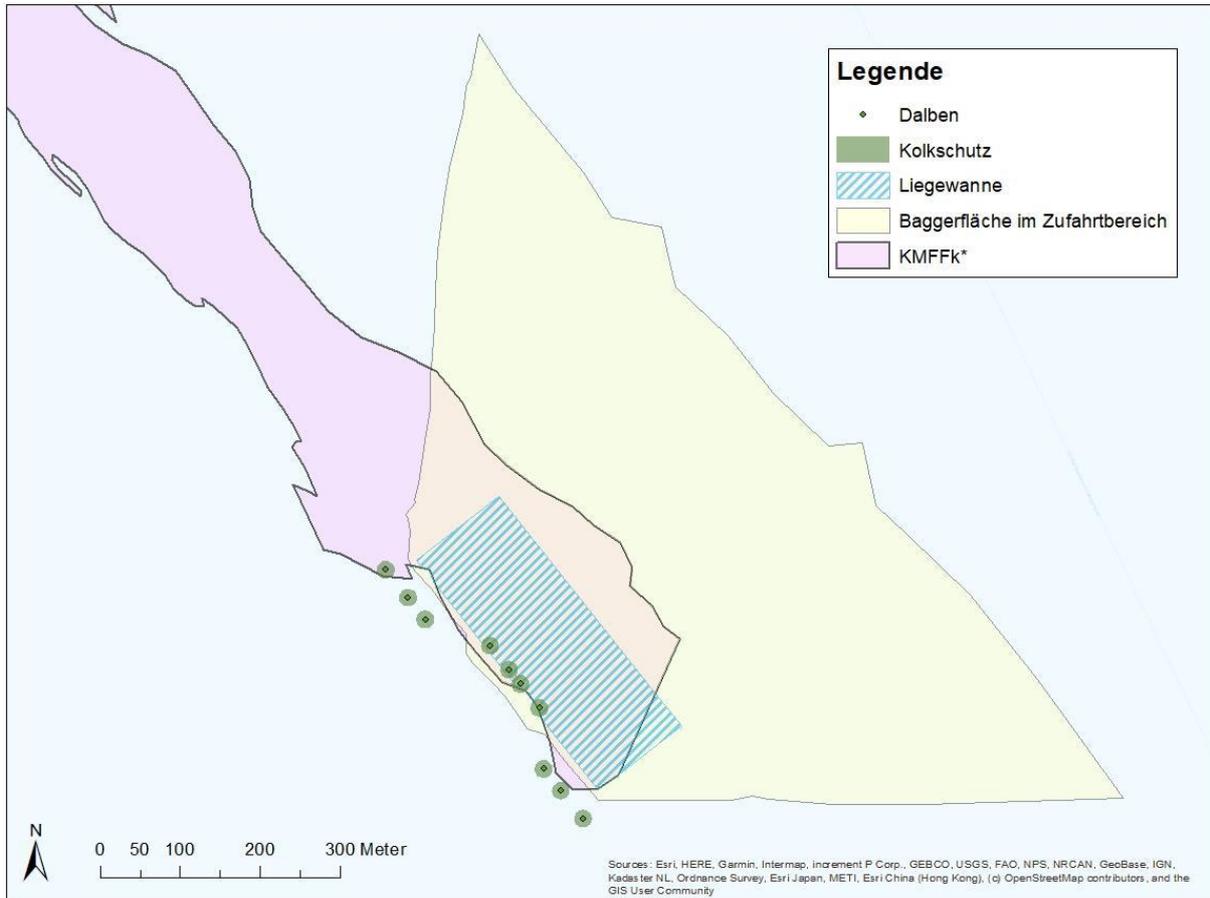


Abbildung 2 Direkte Auswirkung durch Baggerarbeiten

Für die Ermittlung der indirekten Auswirkungen hat Bioconsult die Wirkraumfläche auf Basis der durchgeführten hydronumerischen Modellierungen zu vorhabenbedingten Veränderungen der Morphologie als hydrodynamischer Wirkraum abgegrenzt. Der entsprechende Fachbeitrag ist als Anlage „28.01_Abgrenzung hydromorphologischer Wirkraum“ beigefügt. Der hydromorphologischen Wirkraum umfasst nahezu das gesamte § 30-Biotop (KMFFk*) sowie zusammenhängende Differenzflächen innerhalb der subaquatischen Dünen (Abbildung 3).

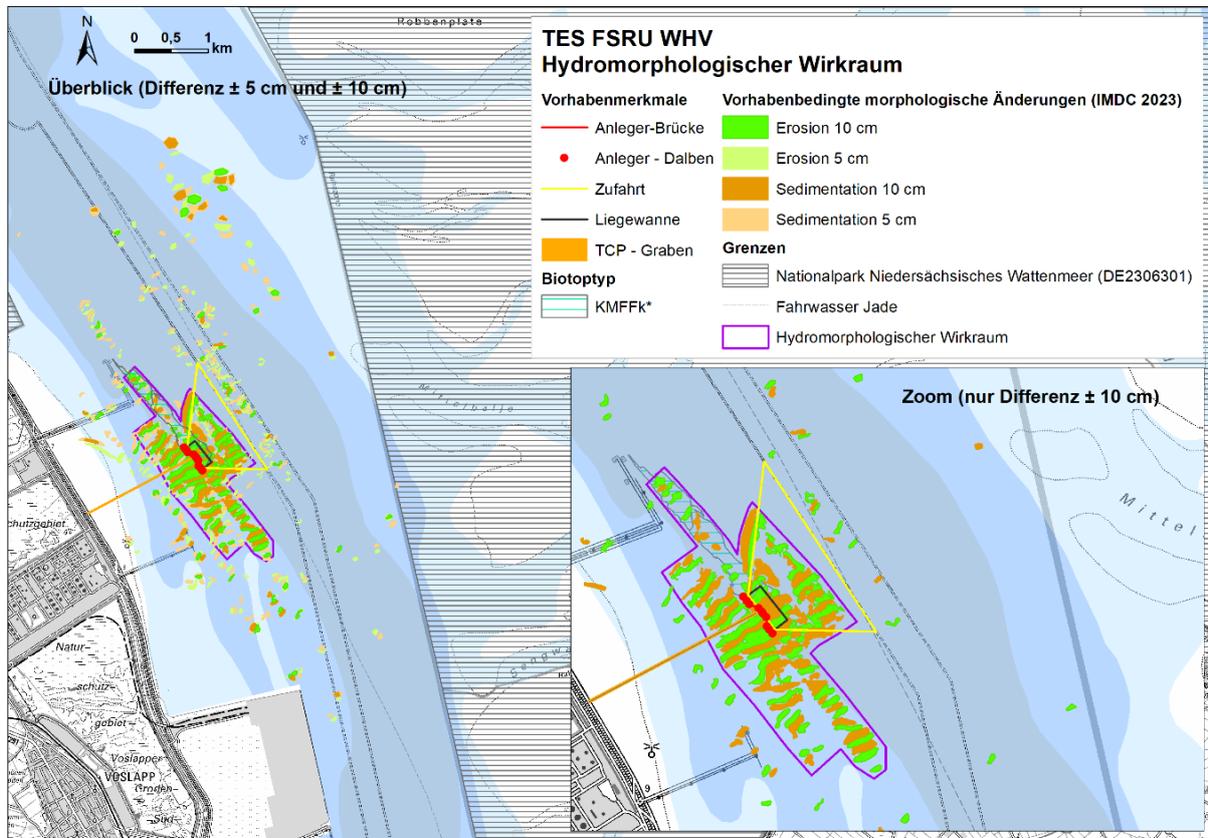


Abbildung 3 Indirekte Auswirkungen (hydromorphologischer Wirkraum)

28.5 Umfang der Beeinträchtigung

28.5.1 Direkte Veränderungen

Durch das Vorhaben entstehen direkte Veränderungen innerhalb des Plangebietes insbesondere durch die Baggerarbeiten zur Herstellung der Liegewanne und der Zufahrt sowie durch die Herstellung des Schiffanlegers (Herstellung des erforderlichen Kolkschutzes um die Dalben und Rammen der Dalben). Es wird Hartsubstrat als Lebensraum und Laichgrund für spezifische Arten und Siedlungsgrund für die Epifauna weggenommen (gradueller Funktionsverlust).

Die direkten Veränderungen des Biotops betreffen gemäß der Eingriffsbilanzierung eine Fläche von 83.193 m². Siehe hierzu Tabelle 13 im Dokument „20.01_Zusammenfassung Umweltauswirkungen und Eingriffsbilanzierung in Kapitel 20 der Antragsunterlagen.

28.5.2 Indirekte Veränderungen

Durch das Vorhaben entstehen außerdem indirekte Auswirkungen durch morphologische Veränderungen außerhalb des Plangebietes als Folge von Sedimentation (Versandung). Die morphologischen Veränderungen werden sowohl durch die beantragten Unterhaltungsbaggerungen als auch durch die Dalben und die am Anleger festgemachte FSRU verursacht. Da sich die Auswirkungen überlagern, ist eine qualitative und quantitative Zuordnung der Auswirkungen zu den Unterhaltungsbaggerungen und den Dalben einerseits und der FSRU andererseits nicht möglich. Durch die Sedimentation erfolgt die Umwandlung von Hartboden in Weichboden und damit auch ein gradueller Funktionsverlust.

Zur Ermittlung der indirekten Veränderungen hat Bioconsult auf Basis der durchgeführten hydronumerischen Modellierungen zu vorhabenbedingten Veränderungen der Morphologie einen hydrodynamischen Wirkraum abgegrenzt. Der entsprechende Fachbeitrag ist als Anlage „28.01_Abgrenzung hydromorphologischer Wirkraum“ beigefügt. Für die Abgrenzung des hydromorphologischen Wirkraumes wurde die Höhendifferenz ± 10 cm verwendet, da sie die Abgrenzung eines in sich geschlosseneren Bereiches zulässt, für den relevante morphologische Veränderungen angenommen werden können. Dieser Bereich umfasst nahezu das gesamte § 30-Biotop (KMFFk*) sowie zusammenhängende Differenzflächen innerhalb der subaquatischen Dünen. Vereinzelt Flächen wurden nicht integriert und befinden sich außerhalb des KMFFk*-Biotops.

Bei der quantitativen Bewertung der dauerhaften Auswirkungen des Vorhabens ist zu berücksichtigen, dass das Biotop bereits durch die Erweiterung des benachbarten Anlegers UVG und den Betrieb der FSRU „Hoegh Esperanza“ beeinträchtigt wird. Die Beeinträchtigungen erfolgen zum ganz überwiegenden Teil durch indirekte Veränderungen. Flächen des Biotops, die bereits bei der Planfeststellung für die FSRU „Hoegh Esperanza“ berücksichtigt wurden, sind bei der Wirkraumüberschneidung mit dem Vorhaben zu berücksichtigen, um eine doppelte Bewertung zu vermeiden.

Gemäß der Eingriffsbilanzierung beträgt die Fläche für den (indirekten) Wirkraum im gesetzlich geschützten Biotop 97.230 m², vgl. hierzu Tabelle 11 im Dokument „20.01_Zusammenfassung Umweltauswirkungen und Eingriffsbilanzierung“ in Kapitel 20 der Antragsunterlagen.

Der ermittelte Wirkraum umfasst alle Bagger- und Böschungsbereiche und ist - bei vergleichbaren Vorhabenmerkmalen - wesentlich größer als der Wirkraum, der im UNIPER-Verfahren abgegrenzt wurde. Er integriert alle als relevant eingestuftes Höhendifferenzen. Eine Erweiterung in Richtung der Bestandsanlagen (HES und UVG) erscheint daher auf Basis der Modellergebnisse nicht notwendig und würde hinsichtlich der Auswirkungsprognose (auch für das Benthos) keine veränderte Einordnung ergeben, da eine Erweiterung nur Bereiche außerhalb des KMFFk*-Biotops betreffen würde. Hier handelt es sich durchweg um Weichböden, die sich einerseits in morphologisch sehr dynamischen Gebieten (subaquatische Dünen) befinden und andererseits innerhalb der Wirkräume der bestehenden Anleger.

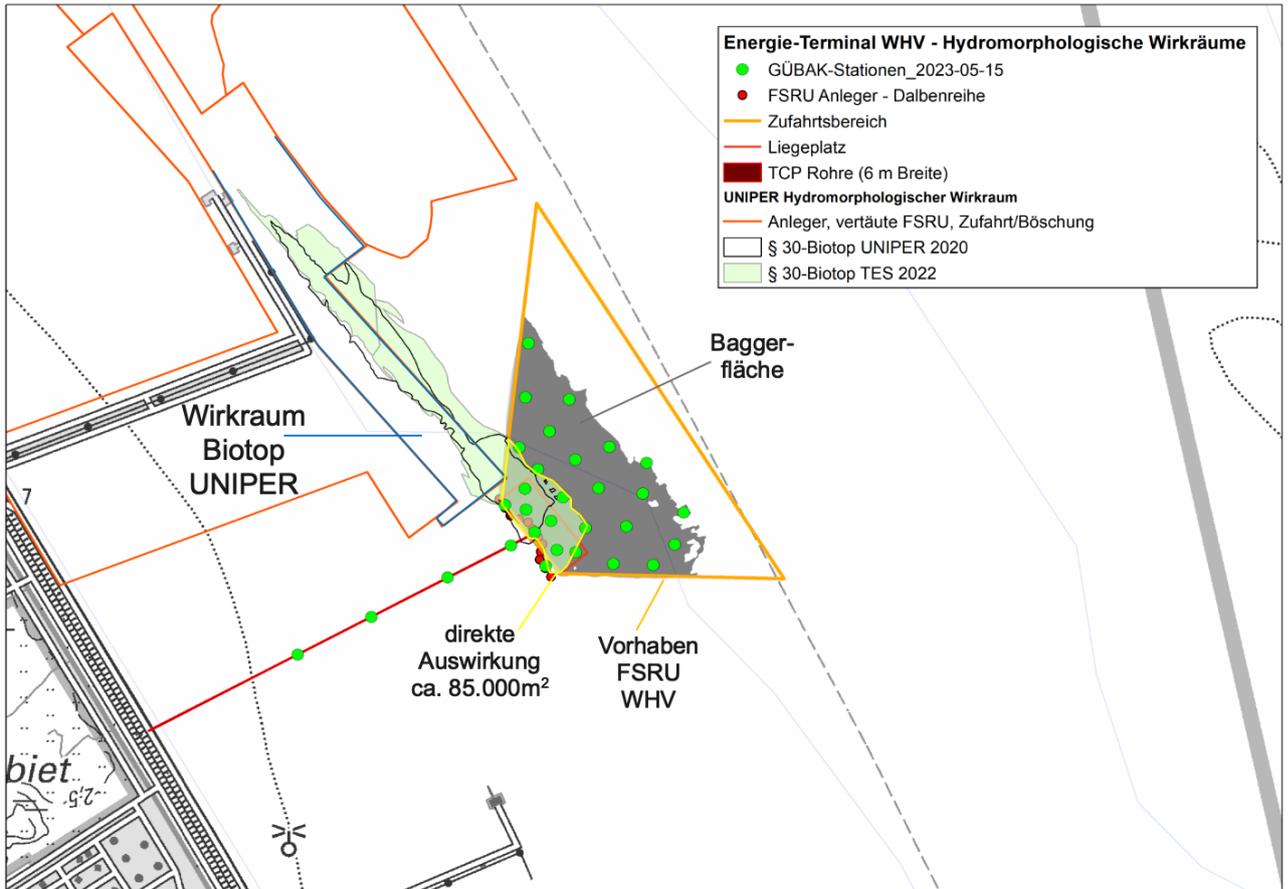


Abbildung 4 Darstellung Wirkraumflächen UNIPER und direkter Wirkraum

28.6 Begründung des Befreiungsantrags

Da die Beeinträchtigungen des Biotops durch direkte und indirekte Veränderungen möglicherweise nicht ausgeglichen werden können, wird vorsorglich eine Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG beantragt. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG liegen vor. Die Befreiung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig.

Das Vorhaben dient der Einbindung von Erdgas in das Fernleitungsnetz. Die FSRU, der Neubau des Anlegers, der Ausbau von Liegewanne mit Zufahrt sowie die mit dem Projekt verbundenen Gewässerbenutzungen zählen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1, 4, 5 LNGG i.V.m. Nr. 2.3 der Anlage zum LNGG zu den vom LNGG erfassten Projekten. Gemäß § 3 LNGG sind diese Vorhaben für die sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich. Für diese Vorhaben hat der Gesetzgeber die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas festgestellt und bestimmt, dass die schnellstmögliche Durchführung dieser Vorhaben dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland dient und aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Auch aus den im Erläuterungsbericht unter 4.3 dargelegten Ausführungen zur Gasversorgungslage in Deutschland ergibt sich, dass das Gesamtprojekt und seine Teilvorhaben aus Gründen des Allgemeinwohls objektiv erforderlich sind. Dem damit schon durch die gesetzliche Normierung zum

Ausdruck kommenden überragenden öffentlichen Interesse an dem Vorhaben stehen verhältnismäßig geringe Beeinträchtigungen des gesetzlich geschützten Biotops gegenüber.

Die Befreiung ist auch notwendig, denn die Beeinträchtigung des Biotops ist unvermeidbar. Im Rahmen der Alternativenprüfung hat die TdV untersucht, ob durch eine geänderte Positionierung des Vorhabens die Auswirkungen auf das Biotop vermieden oder reduziert werden können. Wie in Kapitel 4.11 des Erläuterungsberichts dargelegt, erarbeite die TdV anhand der dort ausgeführten Kriterien und Rahmenbedingungen eine Planungsvariante A. Die Variante A liegt am Rande des Biotops und hat einen Abstand zur Fahrrinne von ca. 550 m, bezogen auf die Anlegedalben. Die direkte Beeinträchtigung des Biotops beträgt in dieser Variante weniger als 0,1 ha. Im Zuge der weiteren Abstimmung zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens hat das WSA verlangt, den Abstand zur Fahrrinne* um ca. 150 m zu erhöhen, um einen ausreichenden Sicherheitsabstand zum Hauptfahrwasser zu gewährleisten. Als Bezugslinie für den Sicherheitsabstand ist der Rand des Fahrwassers (Bojenlinie) anstelle der Fahrrinne zu verwenden. Daraufhin wurde die Planung überarbeitet und die Position des Anlegers Richtung Land verschoben. Diese Ausführungsvariante B ist nunmehr Grundlage der Antragsunterlagen. Durch die Verschiebung erhöht sich zwar die direkte Beeinträchtigung des Biotops auf ca. 8,4 ha. Die Ausführungsvariante A ist aufgrund der übergeordneten Gründe der Schiffsicherheit jedoch nicht möglich und die Erteilung einer Befreiung für die Ausführungsvariante B damit notwendig.

* Bezogen auf die Richtung Fahrrinne liegende Außenkante des LNG Tankschiffes beim Entladen

Impressum

WASSERRECHTLICHER PLANFESTSTELLUNGSANTRAG
FÜR DIE ERRICHTUNG EINES FSRU-SCHIFFSANLEGERS
MIT LIEGEWANNE UND ZUFAHRTBEREICH
LNG VOSSLAPPER GRODEN NORD 2
TEIL B - ANTRAGSUNTERLAGEN
28 ANTRAG GESCHÜTZTE BIOTOPE § 67 BNATSCHG

AUFTRAGGEBER
FSRU Wilhelmshaven GmbH

AUTOR
Georg Fank (extern)

DATUM
19. September 2023

Über Arcadis

Arcadis ist das führende globale Planungs- und Beratungsunternehmen für die natürliche und die vom Menschen gestaltete Umwelt. Durch die weltweite Bündelung von lokalem Wissen und die Kombination unserer Expertise mit neusten digitalen Errungenschaften erzielen wir herausragende und nachhaltige Ergebnisse für unsere Kunden und deren Abnehmer. Wir sind 36.000 Menschen, die in mehr als 70 Ländern tätig sind und einen Umsatz von 4,2 Milliarden Euro erwirtschaften (basierend auf Pro-forma-Zahlen für das gesamte Jahr 2021). Wir unterstützen UN-Habitat mit Wissen und Expertise, um die Lebensqualität in schnell wachsenden Städten auf der ganzen Welt zu verbessern.

www.arcadis.com

Arcadis Germany GmbH

EUREF-Campus 10
10829 Berlin
Deutschland

T 030 767585900